

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Zweigniederlassung Luxemburg**
60, rue de Luxembourg
5408 Bous, Großherzogtum Luxemburg

**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER DES FONDS:
GULIVER DEMOGRAFIE SICHERHEIT (O-4635)**

Anteilklasse P: WKN: A0MQ7W; ISIN: LU0299704329
(der „Fonds“)

Für den Fonds treten zum 01.10.2025 („Standdatum“) folgende Änderungen in Kraft:

I. Anpassungen des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts:

1. Änderung des Namens auf Guliver Stiftungswerte Ertrag

Hintergrund der Änderung ist, dass der Fonds auch Stiftungen zum Erwerb angeboten werden soll. Mit Blick auf die Anlagestrategie ergeben sich Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Derivaten. Details dazu s.u. Die Kostenstruktur bleibt hiervon unberührt.

2. Änderung des Bewertungstages

Bisher wurde die Anteilwertberechnung des Fonds an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres durchgeführt. Zukünftig wird die Anteilwertberechnung auf Bankarbeitstage im Großherzogtum Luxemburg sowie in Nordrhein-Westfalen in der Bundesrepublik Deutschland limitiert, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.

3. Anpassung des Abschnitts „Rechtsstellung der Anleger“

Der Verkaufsprospekt wird im Einklang mit den Vorgaben des CSSF Rundschreibens 24/856 vom 28. März 2024 überarbeitet, um weitere Informationen zur Geltendmachung von Anlegerrechten im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, Verstößen gegen Anlagevorschriften oder anderen Fehlern auf Ebene des Fonds offenzulegen.

Zusätzlich wird der Absatz „Durchsetzung von Rechten“ hinzugefügt, um die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Anleger klarzustellen.

Dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts wurde deswegen folgender Abschnitt hinzugefügt:

„Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, stehen (i) alle Rechte von Anteilinhabern unmittelbar dem vom Anleger beauftragten und im Fonds registrierten Finanzintermediär zu und (ii) können Anteilinhaber in der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts bzw. Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen beeinträchtigt sein oder solche Ansprüche nur indirekt ausüben können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.“

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach luxemburgischem Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg.“

II. Anpassungen des Allgemeinen Verwaltungsreglements

1. **Die Anpassung der Cut-Off Zeiten von bisher 16:00 Uhr auf zukünftig 10:30 Uhr**

Der Verkaufsprospekt wird dahingehend angepasst, dass die cut-off-Zeit, also die Zeit, bis zu der Zeichnung, Rücknahme oder Umtauschanträge bei den relevanten Stellen eingehen müssen, sich von bisher 16:00 Uhr auf 10:30 ändert. Darüber hinaus werden Zeichnungsanträge nunmehr zum Anteilwert des darauffolgenden Tages abgerechnet, wenn Sie innerhalb der cut-off-Zeit eingegangen sind. Sind Zeichnungsanträge nach der cut-off-Zeit eingegangen, werden diese zum Anteilwert des übernächsten Tages abgerechnet. Im Detail ändern sich die relevanten Stellen des Allgemeinen Verwaltungsreglements wie folgt:

Bis zum Standdatum	Ab dem Standdatum
Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 Uhr (luxemburgische Zeit) an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transferstelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (luxemburgische Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet.	Sofern im Sonderreglement des jeweiligen Fonds nicht anders geregelt, werden Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 16:00 10:30 Uhr (luxemburgische Zeit) an einem luxemburgischen Bankarbeitstag bei der Verwaltungsgesellschaft, den Zahlstellen, der Register- und Transfer- OGA-Verwaltung Register- und Transfer- stelle oder den Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Anteilwertes dieses des nächstfolgenden (t+1) Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 10:30 Uhr (luxemburgische Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden über nächstfolgenden Bewertungstages (t+1) abgerechnet.

Die Darstellung der Änderung erfolgt exemplarisch für Zeichnungsanträge. Inhaltlich wurden die Änderungen für Rücknahmeanträge und Umtauschanträge gespiegelt.

2. **Die Anpassung der Zahlungskonditionen des Ausgabe- bzw. des Rücknahmepreises**

Das Allgemeine Verwaltungsreglement des Verkaufsprospektes wird dahingehend angepasst, dass Zahlungen des Ausgabepreises bzw. Rücknahmepreises nunmehr innerhalb von **zwei** Tagen zu erfolgen haben und nicht mehr innerhalb von **drei** Tagen.

3. **Aktualisierung des Textabschnittes zur Verwahrstelle**

Der Abschnitt des Allgemeinen Verwaltungsreglements zu Identität und Aufgaben der Verwahrstelle wurde aktualisiert.

4. **Aktualisierung der Definitionen im Abschnitt „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik“**

Aufgrund von Gesetzesänderungen wurden die in diesem Abschnitt vorangestellten Begriffsdefinitionen angepasst.

5. **Konkretisierung der Anlagegrenzen in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen**

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der luxemburgische Gesetzgeber anhand des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 die Regelung des Artikel 43 Abs. 4 des Gesetzes von 2010 aktualisiert. In Artikel 4 Abs. 5 d) des Verwaltungsreglements wird entsprechend konkretisiert, für welche gedeckten Schuldverschreibungen sich die Anlagegrenze von 10% des Netto-Fondsvermögens in Bezug auf einzelne Emittenten auf 25% des Netto-Fondsvermögens erhöht.

6. **Streichung der Möglichkeit einer zweiten Anteilwertberechnung**

Da die Verwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit einer zweiten Anteilwertberechnung innerhalb eines Bewertungstages zurzeit keinen Gebrauch macht, wurde dieser Passus aus dem Allgemeinen Verwaltungsreglement entfernt.

7. **Hinweis auf Änderungsmöglichkeit der Anlagepolitik und des Verkaufsprospekts**

In das Allgemeine Verwaltungsreglement wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds sowie den Verkaufsprospekt, vorbehaltlich der Genehmigung der CSSF, jederzeit ganz oder teilweise ändern. Falls die CSSF diese Änderungen als wesentlich erachtet, müssen sie gemäß luxemburgischem Recht veröffentlicht werden und den Anlegern wird das Recht eingeräumt, ihre Anteile innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens kostenfrei zurückzugeben.“

III. Anpassungen des Sonderreglements

1. Abweichende Anlagestrategien von Zielfonds

In Übereinstimmung mit und zur Angleichung an ESMA 34-43-392 Frage 6a, wird die Anlagepolitik des Fonds künftig um eine Klarstellung ergänzt, wonach die Anlagestrategien und/oder Beschränkungen der investierten Zielfonds von der Anlagestrategie und den Beschränkungen des Fonds abweichen können. Artikel 1 des Sonderreglements wird entsprechend durch folgenden Hinweis ergänzt:

„Bei Anlagen in Zielfonds können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines solchen Zielfonds von der Anlagestrategie und den -beschränkungen des Fonds abweichen, beispielsweise hinsichtlich der Zulässigkeit oder des Ausschlusses bestimmter Vermögenswerte oder der Nutzung von Derivaten. Folglich können die Anlagestrategien und/oder -beschränkungen eines Zielfonds ausdrücklich Vermögenswerte erlauben, die in diesem Fonds nicht erlaubt sind.“

2. Ausschluss von Derivaten zu Investitionszwecken

Des Weiteren wurde die Anlagepolitik des Fonds dahingehend angepasst, dass der Einsatz von Derivaten ab dem Stichtag nur noch zu Absicherungszwecken zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten zu Investitionszwecken ist dem Fonds ab dem Stichtag entsprechend nicht mehr erlaubt.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken wird in der Anlagepolitik angepasst, um die aktuellen prozessualen Herangehensweisen der Verwaltungsgesellschaft akkurater zu spiegeln und für die Anleger klarer darzulegen.

4. Änderung des Bewertungstages

Gleichlautende Änderung wie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospektes.

HINWEISE

Den Anlegern wird empfohlen, den aktualisierten Verkaufsprospekt und die entsprechenden Basisinformationsblätter anzufordern, erhältlich ab dem Stichtag. Der aktualisierte Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Verkaufsunterlagen sind ab dem Stichtag kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zweigniederlassung Luxemburg und den gegebenenfalls im Verkaufsprospekt benannten Zahl- beziehungsweise Kontakt- und Informationsstellen erhältlich. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.monega.de verfügbar.

Bous, im 19.09.2025

**Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH,
Zweigniederlassung Luxemburg**